

# I. Allgemeines

**Lit:** *Eichenhofer* (Hrsg), Bismarck, die Sozialversicherung und deren Zukunft (2000); *Hofmeister*, Ein Jahrhundert Sozialversicherung in Österreich (1981); *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht (2000); *ders*, Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer (2001); *Pfeil/Wöss* (Hrsg), Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Loseblattausgabe ab 2011); *Tomandl* (Hrsg), Verfassungsrechtliche Probleme des Sozialversicherungsrechts (1989). Allgemeine Informationen gibt auch der HV ([www.sozvers.at](http://www.sozvers.at)).

## A. Begriff und Aufgabenstellung des Sozialrechts

Sozialrecht ist nach hA die Summe jener Vorschriften, nach denen Leistungen vom Staat erbracht werden, und zwar in besonderen, einen Menschen betreffenden Lebenslagen, die sozial schützenswert sind.

Jeder Mensch ist im Laufe seines Lebens Situationen ausgesetzt, die Hilfe durch andere erfordern, insb in finanzieller Hinsicht. Die Aufgabe des Sozialrechts ist die staatliche Sicherung (Hilfe) bei Belastungen in bestimmten **Lebenslagen** (zB Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit). Ein zentraler Angelpunkt für sozialrechtliche Regelungen ist etwa die Bedrohung der Existenz in bestimmten Situationen, die es unmöglich machen, den Lebensunterhalt zu bestreiten (zB auf Grund einer körperlichen Behinderung).

Hier greift die **staatliche Vorsorge** ein (im Gegensatz zur individuellen Vorsorge). Der Staat übernimmt es, Sozialleistungen zu organisieren, zu fördern und zu finanzieren. Die „schützenswerten Lebenslagen“ bilden ein dynamisches Feld. Dies belegen die zahlreichen Novellen der SV-Gesetze, die auch den ständigen Wandel der Lebensverhältnisse und der gesellschaftlichen Wertvorstellungen widerspiegeln. So war etwa die Einführung des Pflegegeldes eine Folge der sich ändernden Familienstruktur. Die gesetzlichen Veränderungen versuchen, das Sozialrecht an die gesellschaftliche Realität anzupassen. Hier fließen ganz erheblich politische Wertvorstellungen mit ein (etwa Überlegungen der Umverteilung). Wesentliche Parameter für die Gesetzgebung sind dabei der **Bedarf** und die zur Disposition stehenden **finanziellen Mittel**.

Eine Überschneidung mit dem **Arbeitsrecht** besteht darin, dass es auch dort sozial motivierte Leistungen gibt (Sozialleistungen). Im Arbeitsrecht geht es dann aber um Leistungen der DG, also privatrechtliche Leistungen, die deshalb nicht in das Sozialrecht fallen, weil es im Sozialrecht um Leistungen des Staates geht. Erbringt also (im weitesten Sinn) der *Staat* eine „Sozialleistung“, befindet man sich im Sozialrecht, während im Arbeitsrecht der DG eine „Sozialleistung“ erbringt (etwa direkte Betriebspensionszusagen nach dem BPG). Es gibt in manchen Bereichen eine enge Verzahnung zwischen Arbeitsrecht und Sozialrecht (zB der Anspruch auf Krankengeld als Leistung der KV im Anschluss an die vom DG geschuldete Entgeltfortzahlung im Krankenstand). Diese Entwicklung wird wohl wie im Europäischen Sozialrecht in Zukunft zu einer funktionalen Definition führen (unten XII.).

Die **Bundesverfassung** kennt keinen Kompetenztatbestand „Sozialrecht“. Auch ist keine einheitliche Behörde für die Vollziehung des Sozialrechts zuständig. Selbst das ASGG brachte keine einheitliche Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten: Die ordentlichen Gerichte als Arbeits- und Sozialgerichte sind nur für einen Teil der sozialrechtlichen Streitigkeiten zuständig (Sozialrechtssachen iSd § 65 ASGG). Auch an anderer Stelle definiert die Rechtsordnung nicht, was unter „Sozialrecht“ zu verstehen ist, weder im nationalen Recht noch im Unionsrecht (welches überhaupt eine eigene Begriffsbildung hat) oder in internationalen Abkommen (zB Übereinkommen Nr 102 der ILO über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit, BGBl 1970/33). Im geltenden BMG ist die ministerielle Zuständigkeit unzweckmäßigerweise geteilt, indem für die KV und UV der BMG und für das restliche Bundessozialrecht der BMASK zuständig sind. Für Kinderbetreuungsgeld ist das BMFJ zuständig.

Die **Sozialleistung** ist der zentrale Begriff des Sozialrechts: Darunter versteht man staatlich organisierte oder überwachte Hilfe, die für bestimmte Lebenslagen gewährt wird, die aus sozialen Überlegungen heraus als besonders schützenswert angesehen werden. Die Definition folgt somit dem Begriff des Sozialrechts. Anknüpfungspunkt für eine Sozialleistung ist der **Eintritt einer bestimmten Lebenslage**. Im Wesentlichen sind es zwei Zwecke, für die Sozialleistungen gewährt werden: *Ausgleich und Absicherung* nachteiliger Lebenslagen (zB Arbeitslosigkeit, körperliche Beeinträchtigung) sowie *Förderung* in bestimmten Situationen (zB Hilfe zur Unterstützung bei der Erziehung und Erwerbsbefähigung nach § 18 Oö BMSG).

Das Sozialrecht umfasst somit nicht nur Notfälle (ist also nicht bloß *existenzerhaltend* motiviert), sondern intendiert auch fördernde Eingriffe (*qualitätsorientiert*). So wollen manche sozialrechtlichen Vorschriften unterschiedliche Lebenschancen ausgleichen („Umverteilung“). Fehlt eine Anknüpfung an eine konkrete Bedürftigkeit, kann dies im Einzelfall zu Wertungswidersprüchen führen.

Das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsempfänger und Leistungsträger ist das **Leistungsverhältnis**. Das Leistungsverhältnis ist die Rechtsgrundlage für einen möglichen Leistungsanspruch. Die Rechtsgrundlagen finden sich in den sozialrechtlichen Gesetzen (allenfalls Durchführungsv). Das Leistungsrecht des Sozialrechts regelt somit die zentrale Rechtsfrage, **ob eine bestimmte Person Anspruch auf eine Sozialleistung hat**.

Das geltende Sozialrecht gliedert sich im Wesentlichen in die drei großen Bereiche **SH**, **Versorgung** und **SV**. Eine Mittelstellung hat die Pflegevorsorge, die steuerfinanziert als Annexleistung zu sozialrechtlichen Renten- und Pensionsleistungen ausbezahlt wird, letztlich aber für die ganze Wohnbevölkerung vorgesehen ist, sodass im letztgenannten Fall sogar eine Nahebeziehung zur SH besteht.

## B. Auslegung sozialrechtlicher Normen

Auch für das Sozialrecht gelten die allgemeinen Grundsätze für die Auslegung von Gesetzen (§§ 6 ff ABGB). Die konkrete sozialpolitische Wertung sozialrechtlicher Gesetze ist bei Leistungsstreitigkeiten zu berücksichtigen. Dieser zutr Befund veranlasste den OGH in einzelnen Entscheidungen sv-rechtliche Regelungen in „**sozialer Rechtsanwendung**“ auszulegen (etwa SSV-NF 7/10; DRdA 1992/28, 281 *Ivansits*; krit *Resch*, ZAS 1995, 76 f), wobei Vorsicht geboten ist, da der jeweilige Normzweck entscheidend ist und allein die Zugehörigkeit einer Norm zum Sozialrecht für sich noch keine solche Interpretationsrichtung rechtfertigt. So wird diese Auslegungsmaxime im – doch weitgehend am Steuerrecht angelehnten – Beitragsrecht nicht greifen.

## C. Entwicklung des Sozialrechts

Die historischen Wurzeln des Sozialrechts reichen zurück zu den ersten Ansätzen wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen (Stadtkulturen der Antike). Während im Mittelalter vor allem eine im kirchlichen Bereich organisierte Armenpflege dominierte (zB die Spitäler

des Malteser Ritter Ordens, der sich auch in der Gegenwart der Kranken- und Behindertenpflege widmet), gewährten im Spätmittelalter die Handwerkerzünfte und Knappschaften (Zusammenschlüsse selbständiger Bergleute) Unterstützungen in Notlagen und Hinterbliebenenleistungen bei Unfällen. Das Prinzip der Selbstverwaltung der SV-Träger knüpft in gewisser Weise an diese Tradition an. Parallel dazu entwickelte sich ein von Städten organisiertes Armenpflegewesen. Wesentlicher Anlass zur modernen SV waren die Missstände der industriellen Revolution. Ungeachtet erster sozialgesetzgeberischer Akte in England waren für das österreichische System die Bismarckschen SV-Gesetze Vorbild. Markant ist die kaiserliche Botschaft im Jahr 1881 und die anschließende gesetzliche Regelung der KV (1883), UV (1884) und Alters- und Invalidenversicherung (1889) in Deutschland (zur Geschichte mwN *Eichenhofer*, Sozialrecht 11 ff). Etwas zeitversetzt zog auch die Gesetzgebung in Österreich mit dem ArbeiterunfallversicherungsG (RGBl 1888/1) und dem ArbeiterkrankenversicherungsG (RGBl 1888/33) nach. Die Arbeiter-UV war damals wichtig, da im Zuge der Industrialisierung eine starke gesundheitliche Gefährdung der Arbeiter drohte. Das damals geschaffene Sonderrecht für Bergleute schlägt sich noch im geltenden SV-Recht nieder (insb durch eine eigene knappschaftliche PV im ASVG). 1906 wurde die PV für Angestellte beschlossen (RGBl 1907/1). Für die Arbeiter gab es in Österreich lange Zeit keine PV. Zwar wurde in den 20er-Jahren eine PV der Arbeiter gesetzlich geregelt (ArbeiterversicherungsG, BGBl 1927/125), das Gesetz enthielt aber eine Wohlstandsklausel, der zufolge die neu geregelte PV der Arbeiter erst einzuführen war, wenn es die wirtschaftliche Lage zuließ. Der Umstand, dass dies der österreichische Gesetzgeber vor 1939 nicht zu Wege gebracht hat, stellt kein Ruhmesblatt in der Geschichte der österreichischen SV dar. Mit 1. 1. 1939 wurde die deutsche RVO übernommen, die auch eine PV für die Arbeiter vorsah. In Kraft gesetzt wurde weiters das deutsche AngestelltenversicherungsG. Beide Gesetze wurden 1945 übergeleitet und erst mit 1. 1. 1956 durch das ASVG ersetzt (BGBl 1955/189). Das ASVG wurde stark an die RVO angelehnt, zT aber auch an das frühere österreichische GSVG 1938 („BundesG betreffend die gewerbliche Sozialversicherung“), welches sich aber wie seine Vorgängergesetze unübersehbar am Vorbild der ersten deutschen SV-Gesetze orientiert hat. Den Zweig der AIV gibt es seit den 20er-Jahren (G über die Arbeitslosenversicherung, StGBL 1920/153). Im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgte

die beinahe lückenlose Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die SV. Auch wurden in der Zweiten Republik neue Sparten der SV eingeführt. Die Insolvenz-Entgeltsicherung wurde 1978 als eigener Zweig der SV geschaffen („5. Versicherungszweig“) und 1993 wurde eine flächendeckende Pflegevorsorge eingeführt (vgl zum BPGG unten X.). Das 2001 beschlossene KBGG bringt eine Neuregelung der Familienleistungen, 2016 ergänzt um einen eigenen Familienzeitbonus für Väter (FamZeitbG). Seit Mitte der 90er-Jahre kommt es (in unterschiedlicher Eingriffsintensität) regelmäßig zu Pensionsreformen.

Derzeit besteht das SV-Recht im Wesentlichen aus folgenden wichtigen Gesetzen:

Das Allgemeine SozialversicherungsG (**ASVG**, BGBl 1955/189) regelt vor allem die Versicherung der unselbständig Erwerbstätigen und bestimmter freier DN sowie die UV für gewerblich und freiberuflich Selbständige. Das Gewerbliche SozialversicherungsG (**GSVG**, BGBl 1978/560) und das Bauern-SozialversicherungsG, (**BSVG**, BGBl 1978/559) regeln die SV der Selbständigen. Wegen ihres engen persönlichen Geltungsbereichs haben das Freiberuflichen-SozialversicherungsG (**FSVG**, BGBl 1978/624) und das NotarversicherungsG (**NVG**, BGBl 1972/66) eine vergleichsweise geringe praktische Bedeutung. Überlappend regelt das Allgemeine PensionsG (**APG**, BGBl I 2004/142) für alle Bereiche die PV neu. Weiters regelt das Beamten-Kranken- und UnfallversicherungsG (**B-KUVG**, BGBl 1967/200) die KV und UV für VB, Beamte und bestimmte öffentliche Funktionäre. In manchen Bundesländern gibt es anstelle einer KV und UV für öffentlich Bedienstete kraft Landesrecht eigene Einrichtungen der Kranken- und Unfallfürsorge (vgl § 2 Abs 1 Z 2 und § 3 Z 2 B-KUVG). Die Pflegevorsorge ist geregelt im BPGG (BGBl 1993/110). Zu erwähnen sind weiters das ArbeitslosenversicherungsG (**AIVG**, BGBl 1977/609), das erst 2001 geschaffene KinderbetreuungsgeldG (**KBGG**, BGBl I 2001/103), welches um das FamilienzeitbonusG (**FamZeitbG**, BGBl I 2016/53) ergänzt wurde, das Insolvenz-EntgeltsicherungsG (**IESG**, BGBl 1977/324), diverse internationale und bilaterale Abkommen und seit 1. 1. 1994 die einschlägigen Rechtsakte der EU (vgl dazu unten XII.).

Das Sozialrecht ist bedingt durch die zahllosen Novellen sehr schnelllebig. Daher ist auch das Übergangsrecht (bei langfristigen Sachverhalten wie in der PV aber auch in der AIV) von großer praktischer Bedeutung. Die häufigen Novellen, die zT anlassbezogen erfolgen, führen zu unnötig detailverliebten Regelungen. Mit

dem immer rascher werdenden Novellierungstempo leidet die Qualität der Gesetze. Das Einfließen verschiedenster gesetzgeberischer Motive führt nicht selten zu Systembrüchen und Verfahren vor dem VfGH. Wesentlicher Entscheidungsfaktor war für den Gesetzgeber der letzten Jahre die Situation im Bundesbudget. Bedingt durch die enorme gesellschaftspolitische Relevanz der im Sozialrecht verteilten Geldmittel werden rechtliche Themen der SV in ihrer Entscheidungsfindung stark von der öffentlichen Meinung beeinflusst.

## D. Berührungspunkte zum Verfassungsrecht

Nach dem **Kompetenztatbestand** des Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG sind das SV-Recht und das Pflegegeldwesen Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Ein weiterer wichtiger Kompetenzartikel ist die Bundesgrundsatz- und Landesausführungsgesetzgebungskompetenz gem Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG (Armenwesen).

Das Sozialrecht und vor allem das Beitrags- und Leistungsrecht der SV weisen viele verfassungsrechtliche Berührungspunkte auf (zB *Tomandl* [Hrsg], *Verfassungsrechtliche Probleme des Sozialversicherungsrechts* [1989]). Als Beispiele seien genannt: Auf vorangehender Beitragsleistung beruhende Ansprüche aus der SV genießen Eigentumsschutz gem Art 1 1. ZPMRK (VfSlg 15.129 in Befolgung der zur Notstandshilfe ergangenen E EGMR ÖJZ 1996, 955 *Gaygusuz*). Das Beitragsrecht der SV fällt nach dem EGMR (ÖJZ 1995, 395) unter Art 6 MRK. Zentralen Raum nimmt der Gleichheitssatz ein: Gesetzliche Eingriffe in erworbene Rechte sind nur nach Maßgabe einer sehr detaillierten Prüfung am Gleichheitssatz möglich, wichtig ist dies insb für den Gestaltungsspielraum des Übergangsrechts. Die mangelnde Verständlichkeit einer Vorschrift in der NHV führte zu ihrer Aufhebung (VfSlg 12.420), am Gleichheitssatz ist auch die Erstfassung der sogenannten „Werkvertragsregelung“ gescheitert (VfSlg 14.802). Die Einführung von Ruhestimmungen wurde als gleichheitswidrige Beschränkung der Erwerbsfreiheit angesehen (VfSlg 12.592). Das unterschiedliche Pensionsanfallsalter für Männer und Frauen erachtete der VfGH als gleichheitswidrig (VfSlg 12.568), woraufhin ein eigenes BVG mit einer sehr langen Übergangsfrist erlassen worden ist (BGBl 1992/832). Die HV-Reform 2000 wurde wegen Verletzung der Grundelemente der Selbstverwaltung aufgehoben (VfSlg 17.023), die Beschränkung der Mitversicherung in der

KV auf heterosexuelle Lebensgefährten wegen Verletzung des Art 14 MRK (VfSlg 17.680).

## E. Systematische Einteilung

Das Sozialrecht wird in die Bereiche SV, SH und Versorgung unterteilt. Diese Unterteilung ist sowohl bei der Abgrenzung der drei Bereiche untereinander, als auch bei der Abgrenzung zu sonstigen sozial motivierten Normen (etwa steuerrechtliche Regelungen mit Umverteilungscharakter) unscharf.

## F. Sozialhilfe

SH (Armenwesen, Fürsorge) ist zwar Teil des Sozialrechts, fällt aber nicht in den Bereich der SV, weil der Leistungsempfänger vorher **keine Beiträge entrichtet** (eingehend *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht [2000]). SH ist in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG „Armenwesen“). Da kein BundesgrundsatzG erlassen wurde, darf gem Art 15 Abs 6 B-VG das Land bis zur Schaffung eines BundesgrundsatzG die SH frei regeln. Es gibt daher in Österreich in jedem Bundesland eigene SHGe, mit im Detail durchaus unterschiedlichen Nuancen.

Die Unterschiede innerhalb der SHGe und gewisse Berührungspunkte im Bereich der SV versuchten Bund und Länder im Wege eines Gliedstaatsvertrags (einer mit 31. 12. 2016 ausgelaufenen Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I 2010/96) mit der sogenannten **bedarfsorientierten Mindestsicherung** zu koordinieren. Deren Idee war eine gewisse Vereinheitlichung verschiedener Bereiche der Sozialpolitik, vorrangig von SH und SV. Dafür haben sich Bund und Länder mit diesem Gliedstaatsvertrag zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet, die in den jeweiligen Materiengesetzen umgesetzt wurden. Die Änderungen im SV-Recht betreffen vor allem das ALVG (Ausmaß der NH) und das ASVG (Einbeziehung von bestimmten Leistungsbeziehern in die gesetzliche KV im Wege einer V gem § 9 ASVG), vorrangig geht es um gewisse Mindeststandards in den einzelnen SH-Gen (etwa bei der Höhe der Geldleistungen).

In Oö wird die SH in zwei Landesgesetzen geregelt: Das G über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oö (Oö MindestsicherungsG – Oö BMSG) regelt den Bereich der offenen SH (hier geht es um Geldleistungen, konkretisiert durch eine V der LReg, KV-

Schutz, bestimmte Hilfeleistungen etwa für Erziehung und Erwerbsbefähigung, Frauenhäuser bei Gewalt in der Familie), der Bereich der Betreuung und Hilfe, also der Pflege, ist im Oö SHG 1998 geregelt.

Die rechtliche Konstruktion der SH hängt vom jeweiligen Landesgesetz ab: Auf die Leistung besteht meistens ein im Verwaltungsverfahren durchsetzbarer Rechtsanspruch. Zuständige Behörde ist idR die Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls ein SH-Verband. Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden bzw eines SH-Verbands ist eine Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich. Ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts kann mittels Revision beim VwGH oder Bescheidbeschwerde beim VfGH bekämpft werden.

Zum Teil steht die Vergabe der Leistungen im Ermessen der Behörde, dann besteht Anspruch auf gesetzmäßige Ermessensausübung. Ausnahmsweise werden Leistungen ohne jeden Rechtsanspruch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht, mit der Folge, dass dem Leistungsempfänger der Rechtsweg im Verwaltungsverfahren verschlossen bleibt, allenfalls aber als Folge der mittelbaren Grundrechtsbindung des Staates Anspruch auf Schadenersatz bestehen kann, wenn die gesetzlichen Entscheidungsvorgaben verletzt werden (zB JBl 1995, 582). Nach § 2 Abs 6 Oö SHG 1998 besteht ein Rechtsanspruch nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt, ansonsten erfolgt die Leistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. § 12 Oö BMSG dagegen listet jene Leistungen auf, die mit Rechtsanspruch und jene, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht werden.

Anknüpfungspunkt der SH ist die **Bedürftigkeit**, der potentielle Leistungsempfänger muss also seine Bedürftigkeit nachweisen. So bestimmt etwa § 6 Oö BMSG (ähnlich betreffend Pflege auch § 7 Oö SHG 1998):

*„(1) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,*

- 1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder*
- 2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.“*

SH greift nur **subsidiär** ein (etwa §§ 7 ff Oö BMSG), sodass insb eine Sicherung durch die SV nicht gegeben ist. Sie ist überdies



**individuell**, womit gemeint ist, dass die Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall zu prüfen sind, weil der potentielle Leistungsempfänger primär seine eigenen Mittel und Kräfte einsetzen muss, um sich selbst zu erhalten und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Nur soweit der Leistungsempfänger dazu nicht in der Lage ist, greifen die Leistungen der SH (meist in Form einer finanziellen Unterstützung). Unterschiedlich je Bundesland ist der persönliche Geltungsbereich des G, insb der geforderte Bezug zum jeweiligen Bundesland (zB § 4 Abs 1 Oö BMSG: gewöhnlicher Aufenthalt im Land Oö und rechtmäßiger dauernder Aufenthalt in Österreich). Wanderarbeitnehmern aus EU- bzw EWR-Staaten ist SH jedenfalls als „soziale Vergünstigung“ iSd Freizügigkeits-V 2011/492 zu gewähren (VwGH DRdA 1998/37, 341 *Pfeil*).

In den SH-Gesetzen der Länder sind typischerweise folgende **Leistungsarten** vorgesehen:

Beispiele im Bereich der offenen SH (diese bildet wie erwähnt den Gegensatz zur Pflege) sind: Monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (zB § 13 Oö BMSG), Einbeziehung in die KV (zB § 17 Oö BMSG), Unterstützung bei Erziehung und zur Erwerbsbefähigung (zB § 18 Oö BMSG), Hilfe zur Arbeit (zB § 20 Oö BMSG: hier geht es um Transitarbeitsverhältnisse, die der SV-Pflicht unterliegen müssen und für die das für vergleichbare Tätigkeiten gebührende Mindestentgelt zu bezahlen ist), Bestattungskosten (zB § 21 Oö BMSG), einmalige Hilfen in besonderen sozialen Lagen (zB § 22 Oö BMSG) und die Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (zB § 23 Oö BMSG). Auch die Zurverfügungstellung von Einrichtungen bei Gewalt durch Angehörige, im Fall von Wohnungslosigkeit und bei Schuldenproblemen (zB §§ 24–26 Oö BMSG) sind zu erwähnen.

Leistungen im Bereich der Pflege sind etwa die persönliche Hilfe (zB nach § 12 Oö SHG 1998 soziale Hauskrankenpflege, Kurzzeitpflege, auch zur Rehabilitation nach einer Anstaltspflege, Dienste durch teilstationäre Einrichtungen zB durch Tages- oder Nachtpflege, Mahlzeitendienste, Maßnahmen zur Unterstützung von Pflegepersonen), Hilfe in stationären Einrichtungen (zB § 15 Oö SHG 1998) und Hilfe zur Pflege (zB § 17 Oö SHG 1998).

In der Praxis wichtig ist die Frage, ob und wie lange der SH-Träger die Kosten für erbrachte Leistungen vom Leistungsbezieher selbst (sofern dieser zu Vermögen kommt), von bestimmten nahen Angehörigen oder von Personen, die der Leistungsbezieher (allen-

falls auch letztwillig) beschenkt hat, **rückfordern** kann (vgl etwa §§ 47 und 48 Oö SHG bzw §§ 36 ff Oö BMSG). Nach der neuen Verfassungsbestimmung des § 330a ASVG ist ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der SH zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig.

## G. Versorgung

Wesensmerkmal der Versorgung ist, dass ohne vorherige Beitragsleistung durch den Leistungsempfänger ein gesetzlicher Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen besteht. Zwei Typen der Versorgung sind zu unterscheiden: Einerseits der „Ausgleich von Sonderopfern“ und andererseits „Belohnungen für besondere Dienste“.

Der klassische Fall eines Sonderopferausgleichs sind die Leistungen nach dem **Kriegsopferversorgungsgesetz 1957** (KOVG 1957, BGBl 1957/152), zB Beschädigtenrenten für gesundheitliche Schäden im Krieg. Eine besondere Geldleistung für österreichische Kriegsgefangene regelt das **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz** (KGEG, BGBl I 2000/142). Das **Opferfürsorgegesetz** gewährt Leistungen für Personenschäden beim Kampf für ein freies Österreich in der Zeit 1933–1945. Das KOVG ist auch Vorbild für andere Ge, insb das **Impfschadengesetz** (BGBl 1973/371; für Schäden durch Pflichtimpfungen sowie durch V empfohlene Impfungen) und das **Heeresentschädigungsgesetz** (HEG, BGBl I 2015/162) für Schäden bei der Wehrdienstleistung. Nicht unter das HEG fallen Beamte und VB des Bundesheeres, sie unterliegen der SV bzw dem PG.

Zivildienstleistende sind in der UV, KV und PV pflichtversichert (§ 8 Abs 1 Z 2 lit e und Z 4 ASVG). Präsenzdienler und Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind in der PV pflichtversichert (§ 8 Abs 1 Z 2 lit d ASVG), ihre Pflichtversicherung in der KV (§ 8 Abs 1 Z 1 lit c ASVG) beschränkt sich auf Leistungen für Angehörige (§ 89 a ASVG), während ihre eigenen Krankenbehandlungen außerhalb von heeres eigenen Einrichtungen nach dem Heeresgebührengesetz finanziert werden.

Versorgungssysteme bestehen weiters für Verbrechensopfer (**Verbrechensopfergesetz**, BGBl 1972/288), für Beschädigungen im Zuge von Arbeiten im Rahmen des Strafvollzugs nach dem **Strafvollzugsgesetz** (BGBl 1969/144), für Opfer von Gewalt in Heimen (**Heimopferrentengesetz** – HOG, BGBl I 2017/69) und für minderjährige